



Zahl : 920-17/2015

6133 Weerberg, 20. Januar 2015

Betreff: Beschlussfassung über Änderung des Erschließungsbeitragssatzes.

Kundmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg hat in der Sitzung vom 19. Januar 2015 unter Punkt 5 der Tagesordnung folgenden Beschluss gefasst:

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58, in der jeweils geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Weerberg erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 2,0 v.H. des für die Gemeinde Weerberg von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 16. Dezember 2014, LGBl. Nr. 184/2014, festgelegten Erschließungskostenfaktors, das sind sohin je Einheit € 3,42 der Bemessungsgrundlage, fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festlegung des Erschließungskostenfaktors erlassen mit Gemeinderatsbeschluss vom 3.11.2010, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2014 außer Kraft.

Jeder, dem die Stellung eines Gemeindebewohners zukommt hat das Recht, innerhalb der Auflagefrist hiezu schriftlich Stellung zu nehmen.

Der Bürgermeister:



(Ferdinand Angerer)

An der Gemeindeamtstafel und im Internet unter www.weerberg.at kundgemacht vom: 21.01.2015 bis : 05.02.2015

Eingegangene Stellungnahmen: